

lung bedeutet nicht, auf die Kenntnisse der faktischen Erzieher, z. B. der Großeltern, bei denen der straffällige Jugendliche wohnt und von denen er faktisch erzogen wird, zu verzichten. Diese Personen sind, soweit erforderlich, im Verfahren als Zeugen zu vernehmen.

Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten sind in der Strafprozeßordnung für alle Stadien des Strafverfahrens gegen Jugendliche einheitlich geregelt worden. Die Erziehungsberechtigten haben im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren das Recht, gehört zu werden, sowie Fragen und Anträge zu stellen. Ihre Rechte können nur dann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn ihre Wahrnehmung durch die Erziehungsberechtigten die Aufklärung des Sachverhalts gefährden würde (§§ 70, 232 StPO). Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung zur Mitwirkung am gesamten Verfahren verpflichtet. Sie werden im Ermittlungsverfahren zur Anhörung und im gerichtlichen Verfahren zur Teilnahme an der Hauptverhandlung geladen. Auf die Teilnahme der Erziehungsberechtigten kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, beispielsweise bei längerer Erkrankung oder Abwesenheit der Erziehungsberechtigten (§ 70 Abs. 1). Entsprechend ihrer besonderen Stellung im Jugendstrafverfahren besitzen die Erziehungsberechtigten das selbständige Recht, ein Rechtsmittel einzulegen. Deshalb erhalten sie auch sämtliche Mitteilungen, die der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte bekommt.

7. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren gegen Jugendliche

Aus der Erkenntnis, daß die Verhütung und Bekämpfung auch der Jugendkriminalität Aufgabe der gesamten Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist und daß die Jugenderziehung ein bewußtes und koordiniertes Vorgehen aller Erziehungskräfte verlangt, folgt die Forderung, daß diejenigen Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung des straffällig gewordenen Jugendlichen tragen oder in anderer Weise aus dem Verfahren Lehren zu ziehen haben, am Verfahren beteiligt werden. Das sind insbesondere Vertreter der Schule, des Lehrbetriebes und der Freien Deutschen Jugend.

Da die jugendlichen Rechtsverletzer in der Regel Jugendkollektiven angehören und die Probleme der Kollektiverziehung im Vordergrund stehen, ist es erforderlich, daß außer den Erziehern auch Jugendliche als Vertreter ihres Kollektivs in den Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken. Das Oberste Gericht orientiert zu Recht auf die stärkere Einbeziehung Jugendlicher in das Strafverfahren gegen Jugendliche. Die unmittelbare Mitwirkung Jugendlicher im Strafverfahren entspricht den Grundfordernissen der sozialistischen Demokratie und der sozialistischen Jugendpolitik. Aufgabe der staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane und insbesondere auch der Rechtspflegeorgane ist es, die Jugendlichen durch eine qualifizierte Anleitung zu befähigen, ihren Aufgaben im Strafverfahren und bei der Erziehung des Rechtsverletzers gerecht zu werden.

Staatsanwalt und Gericht haben im Strafverfahren gegen Jugendliche mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, wer an der Hauptverhandlung teilnehmen soll (§§ 155, 201 StPO). Der auch im Strafverfahren gegen Jugendliche